



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

3. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 04.11.2022

Nr. 48

208

Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer.

Drückjagd am 19. November 2022

Hier: Straßen-/Wegesperrung sowie Sperrung Parkplatz Wildpark

§ 2 Mitgliedschaft

Anlässlich einer gemeinschaftlichen Drückjagd am Samstag, den 19. November 2022 von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr in den Jagdrevieren Büdingen, Kefenrod und Christinenhof, wird der Büdinger Stadtwald zwischen der Landesstraße Büdingen - Bindsachsen ostwärts, der Landesstraße Büdingen - Rinderbügen nördlich und westlich der Linie Michelau-Rinderbügen, für den gesamten öffentlichen Verkehr (Kfz und Fußgänger) gesperrt. Dies gilt auch für den Parkplatz Wildpark sowie alle Zufahrtswege zum Wildpark.

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Eigentümer der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft insoweit nicht an.
- (2) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Genossenschaft nicht an.
- (3) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Jagdgenosse dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer/innen um erhöhte Vorsicht, da es zu vermehrtem Wildwechsel kommen kann, und auch Jagdhunde können die Straße queren.

Büdingen, den 02. November 2022

§ 3 Aufgaben

Benjamin Harris
Bürgermeister

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, unter eigener Verantwortung das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und zu nutzen.
- (2) Der Jagdgenossenschaft obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, wenn dieser nicht durch den Jagdpächter zu tragen ist. Soweit die Jagdgenossenschaft zum Wildschadensersatz verpflichtet ist, erfolgt dieser nur auf Grundlage eines Vorbescheids im Sinne des § 36 Abs.5 Satz 2 HJagdG.
- (3) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

209

Satzung der Jagdgenossenschaft Büdingen

nach §§ 9 und 10 des Bundesjagdgesetzes – BJG
– und nach § 8 des Hessischen Jagdgesetzes

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen Jagdgenossenschaft Büdingen. Sie hat ihren Sitz in Büdingen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Wetteraukreises.
- (3) Die Jagdgenossenschaft ist Mitglied des zuständigen Kreisverbandes der



§ 4 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Genossenschaftsversammlung
- b) der Jagdvorstand
- c) der Genossenschaftsausschuss

§ 5 Genossenschaftsversammlung

- (1) Alljährlich findet eine Versammlung der Genossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Genossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Auswärtige Jagdgenossen haben sicher zu stellen, dass sie von dieser Einladung Kenntnis erhalten. Eine besondere Einladung ergeht an sie nicht. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 7 Stimmrecht der Genossen

- (1) Jeder Genosse hat eine Stimme.
- (2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- (3) Jeder Genosse kann sich durch ein Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil, eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder einen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden anderen Genossen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten.
- (4) Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßigen Organe, die zuständigen Amtsträger oder deren schriftlich Beauftragte.

§ 8 Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Jagdgenossen, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage ist in derselben oder einer neu einzuberufenden Genossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlussfassung erneut zu beraten.

§ 9 Niederschrift

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss insbesondere enthalten

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen
2. die Angabe der von ihnen vertretenen Grundflächen
3. die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis und das Grundflächenverhältnis anzugeben sind.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Genossen öffentlich auszulegen.

§ 10 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

1. Wahl des Jagdvorstandes und des Genossenschaftsausschusses
2. Nutzung des Jagdbezirks, insbesondere die Verpachtung
3. Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr
4. Erhebung und Verwendung der Umlagen
5. Wahl von zwei Kassenprüfern (soweit kein Genossenschaftsausschuss besteht)
6. Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
8. Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
9. Änderung der Satzung.



§ 11 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die Jagdgenossen sein müssen und wird von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Für den Vorsitzenden sollte je ein Stellvertreter aus der Gemarkung Dudenrod und ein Stellvertreter aus der Gemarkung Büdingen gewählt werden. Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verloren hat. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.
- (2) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.
- (3) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung. Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefasst werden, werden sie vom Jagdvorstand gefasst.
- (4) Besteht der Jagdvorstand aus mehreren Personen, beschließt er durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Stimmrecht im Vorstand kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Jagdvorstandes dürfen bei der Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Mitglieder des Jagdvorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, die auch pauschal abgegolten werden können. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 12 Aufgaben des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- (2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen
 - a) Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters
 - b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung

- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse
- d) Führen der Kassengeschäfte
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- f) Aufstellen des Verteilungsplans und der Beitragsliste
- g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen
- h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen
- i) Vornahme der Bekanntmachungen
- j) Abschluss von Verträgen

§ 13 Genossenschaftsausschuss

- (1) Der Genossenschaftsausschuss besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Genossenschaftsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung
 - a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1)
 - b) der Versammlungsniederschrift (§ 9)
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
 - d) des Verteilungsplans und der Beitragslisten (§ 14)
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in Genossenschaftsversammlungen seinen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Genossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Genossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- (3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand erforderlichenfalls einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Genossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekannt zu machen (§ 18 Abs. 1).



§ 15 Auszahlung des Jagdertrags

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Genossen auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung (§ 10 Buchst. c) nichts anderes beschlossen hat.
- (2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als 15 Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 100 Euro erreicht hat.
- (3) Beträge, die nicht gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BJG geltend gemacht werden, verfallen der Genossenschaft.

§ 16 Einzahlung der Beiträge

- (1) Die Beiträge der Genossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind nach Angaben des Kassensführers kostenfrei bei der Genossenschaftskasse einzuzahlen.
- (2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise vorgenommen.
- (2) Ortsüblich ist die Bekanntmachung vorgenommen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Büdingen.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

Büdingen, den 11. Oktober 2022

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 11. Oktober 2022, in der 13 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 1.037,95 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Der Jagdvorstand

Bürgermeister Benjamin Harris
Vorsitzender

210

Satzung der Angliederungsgenossenschaft Christinenhof

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen Angliederungsgenossenschaft **Christinenhof**. Sie hat ihren Sitz in 63654 Büdingen.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde des Wetteraukreises.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Angliederungsgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümer der dem Eigenjagdbezirk angegliederten Grundflächen nach Maßgabe der Angliederungsverfügung des Wetteraukreises an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind nicht Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft.
- (2) Die Angliederungsfläche hat eine Größe von ca. 41 ha, davon sind ca. 39 ha bejagbare Fläche.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Angliederungsgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums (Umschreibung im Grundbuch). Eigentumsänderungen hat der Grundstückseigentümer dem Vorstand nachzuweisen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Angliederungsgenossenschaft schließt mit dem Inhaber des Eigenjagdbezirks einen Angliederungspachtvertrag ab, in dem der Angliederungspachtzins festgesetzt wird. Der Wildschadensersatzanspruch der Angliederungsgenossen wird nach § 29 Abs. 2 BJagdG geregelt. Die Angliederungsgenossenschaft kann weitere Vereinbarungen mit dem Inhaber des Eigenjagdbezirks treffen. Sie verteilt den Reinerlös jährlich nach Eingang auf die Angliederungsgenossen.
- (2) Für den der Angliederungsgenossenschaft nicht angezeigten bejagbaren Grunderwerb besteht gegenüber dieser kein Auszahlungsanspruch.
- (3) Wird ein Eigentumswechsel der Angliederungsgenossenschaft nicht angezeigt und unrechtmäßig Angliederungspachtzins bezogen, ist ihr dieser zu erstatten.



§ 4 Organe

Organe der Angliederungsgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Vorstand der Angliederungsgenossenschaft

§ 5 Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Angliederungsgenossen.
- (2) Eine Genossenschaftsversammlung findet alle 10 Jahre statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Angliederungsgenossen oder von Eigentümern, die mindestens ein Fünftel der angegliederten Grundfläche vertreten unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15) einzuberufen.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Genossenschaft stattfinden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann unter Beachtung des § 6 beschließen, einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
 - a) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Angliederungsgenossen,
 - b) die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Angliederungsgenossen in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten Grundfläche,
 - c) die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (6) Die von dem Vorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Angliederungsgenossen im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes auszulegen.

§ 6 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. den Angliederungspachtvertrag mit dem Inhaber des Eigenjagdbezirks,
2. eine evtl. von § 3 Abs. 1 Satz 4 abweichende Verwendung des Pachtzinses,

3. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
4. Erlass und Änderung der Satzung,
5. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Vorstandes

§ 7 Vertretung von Angliederungsgenossen

Angliederungsgenossen können sich von jeder volljährigen natürlichen Person aufgrund schriftlicher Vollmacht in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als drei Angliederungsgenossen vertreten.

§ 8 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Versammlung teilnehmenden oder durch Vollmacht vertretenen Angliederungsgenossen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Angliederungsgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich. Aufgrund des Genossenschaftskatasters berechnet der Vorstand das Stimmenverhältnis und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn diese mit der erforderlichen Mehrheit nach Satz 1 beschlossen wird und entsprechend vorbereitete Stimmzettel mit Eintrag der vertretenen Grundfläche namentlich ausgegeben werden.
- (3) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

§ 9 Vorstand der Angliederungsgenossenschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Einzelperson für den ein Vertreter gewählt wird.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Angliederungsgenossenschaft, sowie bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts deren gesetzliche Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit



zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i. S. des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen, die mit Beschluss der Genossenschaftsversammlung als Pauschale gewährt werden können.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 10 Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Wird der Vorstand erst nach dem 1. April gewählt, so beginnt die Amtszeit des neuen Vorstandes mit dessen Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 am 31. März

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Angliederungsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtswirksamen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
- a) das Verzeichnis der Angliederungsgenossen mit Angabe der jeweiligen Grundstücksfläche zu führen,
 - b) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 - c) die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
 - d) Bekanntmachungen vorzunehmen,
 - e) die Kassengeschäfte zu führen (sofern kein Rechnungsführer gewählt wird),
 - f) den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 12 Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Angliederungsgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Angliederungsflächen.
- (2) Zur Festsetzung des Anteils der Genossen stellt der Vorstand einen Verteilungsplan auf. Der Verteilungsplan ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Angliederungsgenossen oder ihrer mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter im

Geschäftszimmer des Jagdvorstandes auszulegen.

§ 13 Auszahlung des Pachtzinses

- (1) Der Angliederungspachtzins ist von dem Vorstand an alle Angliederungsgenossen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung keine andere Verwendung des Angliederungspachtzinses beschlossen hat. § 10 Abs. 3 des BJagdG bleibt unberührt.
- (2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als 50 Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50 Euro erreicht hat.
- (3) Beträge, die nicht binnen eines Monats nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Vorstandes geltend gemacht werden, verfällt der Anspruch zu Gunsten der Genossenschaft.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Angliederungsgenossenschaft erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büdingen.
- (2) Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 12.10.2022, in der 9 Genossen mit einer Grundfläche von 12,41 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Büdingen, den 11.10.2022

Der Jagdvorstand

Bürgermeister Benjamin Harris
Vorsitzender



Satzung der Angliederungsgenossenschaft Seemenbachgrund

§ 1 Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen Angliederungsgenossenschaft **Seemenbachgrund**. Sie hat ihren Sitz in 63654 Büdingen.
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde des Wetteraukreises.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Angliederungsgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümer der dem Eigenjagdbezirk angegliederten Grundflächen nach Maßgabe der Angliederungsverfügung des Wetteraukreises an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht, sind nicht Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft.
- (2) Die Angliederungsfläche hat eine Größe von 93,9 ha, davon sind 87,3 ha bejagbare Fläche.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Angliederungsgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums (Umschreibung im Grundbuch). Eigentumsänderungen hat der Grundstückseigentümer dem Vorstand nachzuweisen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Angliederungsgenossenschaft schließt mit dem Inhaber des Eigenjagdbezirks einen Angliederungspachtvertrag ab, in dem der Angliederungspachtzins festgesetzt wird. Der Wildschadensersatzanspruch der Angliederungsgenossen wird nach § 29 Abs. 2 BJagdG geregelt. Die Angliederungsgenossenschaft kann weitere Vereinbarungen mit dem Inhaber des Eigenjagdbezirks treffen. Sie verteilt den Reinerlös jährlich nach Eingang auf die Angliederungsgenossen.
- (2) Für den der Angliederungsgenossenschaft nicht angezeigten bejagbaren Grunderwerb besteht gegenüber dieser kein Auszahlungsanspruch.
- (3) Wird ein Eigentumswechsel der Angliederungsgenossenschaft nicht angezeigt und unrechtmäßig Angliederungspachtzins bezogen, ist ihr dieser zu erstatten.

Organe der Angliederungsgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Vorstand der Angliederungsgenossenschaft

§ 5 Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Angliederungsgenossen.
- (2) Eine Genossenschaftsversammlung findet jährlich, gemeinsam mit der Jagdgenossenschaft Büdingen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Angliederungsgenossen oder von Eigentümern, die mindestens ein Fünftel der angegliederten Grundfläche vertreten unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15) einzuberufen.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Genossenschaft stattfinden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann unter Beachtung des § 6 beschließen, einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
 - a) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Angliederungsgenossen,
 - b) die Angabe der von den anwesenden und vertretenen Angliederungsgenossen in die Genossenschaftsversammlung eingebrachten Grundfläche,
 - c) die von der Genossenschaftsversammlung gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.
- (6) Die von dem Vorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Angliederungsgenossen im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes auszulegen.

§ 6 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt über:

1. den Angliederungspachtvertrag mit dem Inhaber des Eigenjagdbezirks,
2. eine evtl. von § 3 Abs. 1 Satz 4 abweichende Verwendung des Pachtzinses,



3. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
4. Erlass und Änderung der Satzung,
5. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Vorstandes.

§ 7 Vertretung von Angliederungsgenossen

Angliederungsgenossen können sich von jeder volljährigen natürlichen Person aufgrund schriftlicher Vollmacht in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als drei Angliederungsgenossen vertreten.

§ 8 Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Versammlung teilnehmenden oder durch Vollmacht vertretenen Angliederungsgenossen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Angliederungsgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Bei Stimmen- oder Flächengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Die Abstimmung erfolgt offen und namentlich. Aufgrund des Genossenschaftskatasters berechnet der Vorstand das Stimmenverhältnis und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn diese mit der erforderlichen Mehrheit nach Satz 1 beschlossen wird und entsprechend vorbereitete Stimmzettel mit Eintrag der vertretenen Grundfläche namentlich ausgegeben werden.

- (3) Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

§ 9 Vorstand der Angliederungsgenossenschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Einzelperson für den ein Vertreter gewählt wird.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied der Angliederungsgenossenschaft, sowie bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts deren gesetzliche Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit

zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht i. S. des § 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches besitzen.

- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen, die mit Beschluss der Genossenschaftsversammlung als Pauschale gewährt werden können.

§ 10 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre; sie beginnt an dem auf die Wahl folgenden 1. April. Wird der Vorstand erst nach dem 1. April gewählt, so beginnt die Amtszeit des neuen Vorstandes mit dessen Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 am 31. März

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Angliederungsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtswirksamen Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) das Verzeichnis der Angliederungsgenossen mit Angabe der jeweiligen Grundstücksfläche zu führen,
 - b) die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
 - c) die Genossenschaftsversammlung einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
 - d) Bekanntmachungen vorzunehmen,
 - e) die Kassengeschäfte zu führen (sofern kein Rechnungsführer gewählt wird),
 - f) den Schriftwechsel zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Genossenschaftsversammlung keine andere schriftführende Person gewählt ist.

§ 12 Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Angliederungsgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Angliederungsflächen.
- (2) Zur Festsetzung des Anteils der Genossen stellt der Vorstand einen Verteilungsplan auf. Der Verteilungsplan ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Angliederungsgenossen oder ihrer mit Vollmacht ausgestatteten Vertreter im



Geschäftszimmer des Jagdvorstandes auszulegen.

§ 13 Auszahlung des Pachtzinses

- (1) Der Angliederungspachtzins ist von dem Vorstand an alle Angliederungsgenossen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auszuzahlen, sofern die Genossenschaftsversammlung keine andere Verwendung des Angliederungspachtzinses beschlossen hat. § 10 Abs. 3 des BJagdG bleibt unberührt.
- (2) Entfällt auf einen Genossen ein geringerer Reinertrag als 50 Euro, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 50 Euro erreicht hat.
- (3) Beträge, die nicht binnen eines Monats nach der unanfechtbaren Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Vorstandes geltend gemacht werden, verfällt der Anspruch zu Gunsten der Genossenschaft.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Angliederungsgenossenschaft erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büdingen.
- (2) Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 12.10.2022, in der 7 Genossen mit einer Grundfläche von 71,09 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.

Büdingen, den 12.10.2022

Der Jagdvorstand

Bürgermeister Benjamin Harris
Vorsitzender

212

Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stt. Diebach am Haag

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Feuerwehr Süd“
Bebauungsplan Nr. 8 „Feuerwehr Süd“
hier: Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB

und der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 11.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Feuerwehr Süd“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das kleinflächige Plangebiet liegt am Nordrand des Stadtteiles Diebach am Haag, am nördlichen Ende der Herrnhager Straße bzw. der Talstraße
Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 4.386 m² einen nordwestlichen Teil des Flurstück 150/1, das Flurstück 150/2 (Gasregelstation) und einen kleinen Teil des Flst. 149 (Wegeparzelle)
Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) umfasst denselben Bereich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden für die notwendige Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses als Stützpunkt für die Stadtteilwehren Diebach am Haag, Lorbach sowie Vonhausen („Löschzug Süd“).

Die Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie zur Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Nach § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, im Rahmen derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen eigenständigen Bestandteil der Begründung

Auf der Grundlage des Vorentwurfes der beiden Bauleitpläne erfolgt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB.

Dazu liegen der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung (10/2022) mit Begründung sowie der Vorentwurf des Bebauungsplanes (10/2022) mit der Begründung sowie der Umweltbericht (mit Bestandskarte) in der Zeit vom

vom 14.11. – bis zum 16.12.2022 (einschl.)

in der Stadtverwaltung Büdingen, Bauamt, Zimmer 203, Eberhard-Bauner-Alle 16, in 63654 Büdingen während der üblichen Dienststunden (Mo., Di., Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00) sowie nach Vereinbarung öffentlich aus.



Während des o.g. Zeitraumes hat jedermann die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Auf mögliche Einschränkungen der Einsichtnahmemöglichkeiten aufgrund von Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der sog. „Corona-Pandemie“ wird allgemein hingewiesen. Ggf. ist die Einsichtnahme nur nach telefonischer Rücksprache unter den Telefonnummern 06042/884-1409 und -1401 möglich.

Auf die zudem bestehende Einsichtnahmemöglichkeit auf digitalem Wege wird ausdrücklich hingewiesen:

Die Planunterlagen können entsprechend § 4a (4) BauGB über das Bauleitplanungsportal Hessen (www.bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan), der Homepage der Stadt Büdingen (www.stadt-buedingen.de/wirtschaft-stadtplanung/stadtentwicklung-bauen) und unter www.seifert-plan.com eingesehen und abgerufen werden.

Stellungnahmen können unter matthias.rueck@seifert-plan.com oder auf postalischem Weg abgegeben oder bei der Stadtverwaltung zu Protokoll gegeben werden.

Nach § 3 (2) Satz 2 i.V.m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass vorgelegte Stellungnahmen zum Vollzug der Abwägung nach § 1 (7) BauGB in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

Die Daten stellungnehmender Bürger werden dauerhaft gespeichert.

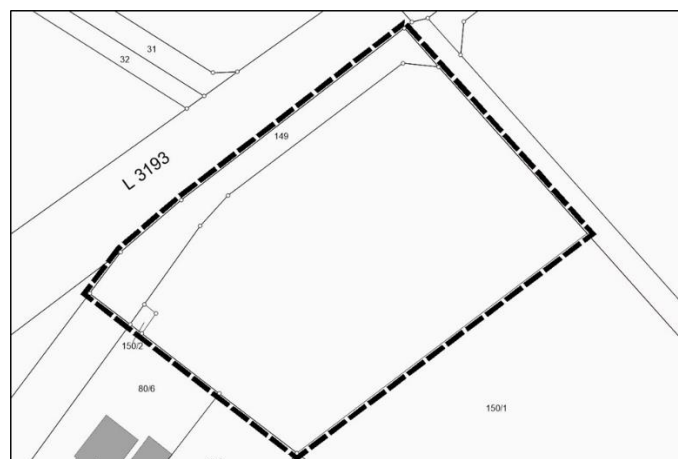
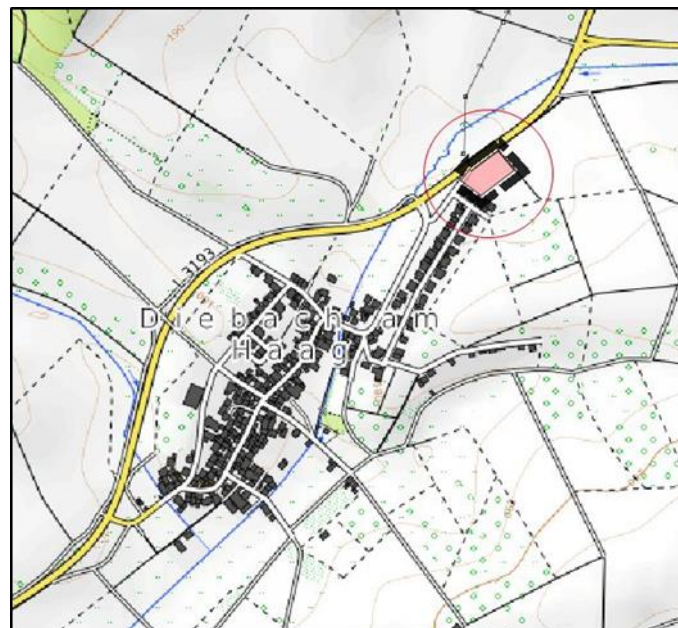
Die Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Beteiligungsschritte wurde einem privaten Planungsbüro (Einschaltung eines Dritten gemäß § 4b Baugesetzbuch) übertragen.

Büdingen, 04.11.2022

Der Magistrat der Stadt Büdingen
Benjamin Harris
Bürgermeister

Übersicht:

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (ohne Maßstab)



213

Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

Ich habe zur 32. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.11.2022, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,
Zum Sportplatz 22,
63654 Büdingen-Lorbach



Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hochwasserschutz
- 3 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen; betr.: Festsetzung von Zisternenpflicht für Neubauten bei der Änderung/Erstellung von B-Plänen
- 4 Antrag der FWG-Fraktion; betr.: Instandhaltung bzw. Sanierung Neustadtmauer
- 5 Anfrage der FWG-Fraktion; Parkplatz Vönhäuser Höhe – Sanierung B457
- 6 Antrag der FWG-Fraktion. betr.: Büdinger Baugestaltungssatzung – Richtlinien Solaranlagen auf bzw. an Kulturdenkmälern
- 7 Antrag des Stvn. Wasiliew; betr.: Veröffentlichung von Quartalsberichten zum Hochwasserschutz
- 8 Antrag der Fraktionen FWG, SPD, FDP und Pro Vernunft, betr.: Jahres-Berichte Hochwasserschutz
- 9 Verschiedenes

Thomas Appel
Vorsitzender des Ausschusses für
Bauangelegenheiten, Umwelt- und
Hochwasserschutz

214

Sitzung des Ortsbeirates Wolferborn

Ich habe zur 12. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Wolferborn der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Dienstag, 15.11.2022, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Wehrbornstraße 24,
63654 Bidingen-Wolferborn

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Sachstand Ortsteilbudget
- 3 Veranstaltungskalender 2023 Wolferborn
- 4 Jahresabschluss 2022
- 5 Gemeindearbeiter - Vorstellung
- 6 Verkehrssituation Wolferborn
- 7 Radwegekonzept Stadt Bidingen
- 8 Anliegen Wolferborner Vereine
- 9 Offene Beschlüsse
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Patrick Appel
Ortsvorsteher

Terminliste Volkstrauertag 13.11.2022

Stadtteil	Feierstunde Uhrzeit	Ort Gedenkfeier
Aulendiebach	keine	keine
Büches	14:00 Uhr am 20.11.2022	am Friedhof i.V.m. Totensonntag
Büdingen	keine	keine
Calbach	14:00 Uhr	Ehrenmal Friedhof Calbach
Dudenrod	keine	keine
Düdelsheim	11:30 Uhr	Ehrenmal Friedhof Düdelsheim
Eckartshausen	10:45 Uhr	Ehrenmal Ev. Kirche Eckartshausen
Michelau	10:45 Uhr	Andacht an der alten Schule Michelau, anschließend gegen 11:15 Uhr Kranzniederlegung am Ehrenmal Friedhof Michelau
Orleshausen	13:30 Uhr	Denkmal Friedhof Orleshausen
Rinderbügen	11:45 Uhr	Ehrenmal Friedhof Rinderbügen (Trauerhalle)
Rohrbach	11:00 Uhr	Ehrenmal vor der Kirche Rohrbach
Wolf	keine	keine
Wolferborn	9:50 Uhr	Ehrenmal Friedhof Wolferborn
Diebach	14:00 Uhr	Ehrenmal Friedhof Herrnhaag
Lorbach		
Vonhausen		

Büdingen, 03.11.2022

Katja Euler
Erste Stadträtin
